OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-151400/11/WP/EG – 151401/3

Datum:

Linz, 18. Mai 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde 1. der Mag. G B und 2. der C T, beide vertreten durch Rechtsanwalt x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 25. September 2017, GZ: BauR1-153/9-46542-2017, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben der mitbeteiligten Bauwerberin S GmbH, vertreten durch x, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. Februar 2018 und sofortiger Verkündung der Entscheidung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriger Verfahrensgang:

1. Mit Eingabe vom 26. Jänner 2017 beantragte die S GmbH (in der Folge kurz: Bauwerberin) die Baubewilligung für den Neubau eines Wohnbaus für 7 Wohnungen und 4 Hotelzimmer auf den Grundstücken Nr x, x1 und x2 der KG T. Mit weiterer Eingabe vom 27. Jänner 2017 beantragte die Bauwerberin die Baubewilligung für den Umbau und die Aufstockung des Seegasthofes und Hotel S auf Grundstück Nr x3 und x4 der KG T. Den Bewilligungsansuchen beigeschlossen wurden Einreichpläne der K GmbH, x.

2. Mit E-Mail vom 26. März 2017 bringt die Erst-Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: Erst-Bf) gegen das Bauvorhaben vor: (1) die Höhe des Bauvorhabens würde zu einer massiven Verschattung des eigenen Grundstückes führen; (2) durch den Verlust der Lebensqualität käme es zu einer Wertminderung des eigenen Grundstückes; (3) es stehe zu erwarten, dass die Appartements früher oder später in Zweitwohnungen umgewandelt würden; (4) das Ortsbild werde beeinträchtigt.

3. Mit Einwendungsschriftsatz vom 9. Mai 2017 werden vom Rechtsvertreter der (beiden) Beschwerdeführerinnen (in der Folge kurz: Bf) folgende Einwendungen gegen das Bauvorhaben erhoben: (1) die Höhen- und Abstandsbestimmungen würden nicht eingehalten; (2) Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes; (3) problematische geologische (Untergrund-)Verhältnisse; Forderung nach Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens für allfällige entstehende Schäden aus der Bauausführung; (4) ungeeignete Erschließung/Zufahrtssituation; (5) ungenügende Schaffung von Stellplätzen; (6) Lärmimmissionen durch erhöhten Kfz-Verkehr auf der Straße; (7) Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund des Maschineneinsatzes in der Bauphase; (8) Lärmimmissionen durch den Hotelbetrieb; (9) in Beschattungs- und Belichtungsverhältnisse werde in unzumutbarer Weise eingegriffen.

4. Mit Schriftsatz vom 27. Juli 2017 wiederholten die Bf einzelne – bereits erhobene – Einwendungen (Orts- und Landschaftsbild; Tragfähigkeit des Untergrundes, Geologie; Anzahl notwendiger Stellplätze) und brachten zusätzlich die Versickerung von Oberflächenwässern vor.

5. Am 3. August 2017 fand nach vorheriger Kundmachung eine mündliche Bauverhandlung statt, zu der die Bf und ihr Rechtsvertreter ladungsgemäß erschienen. Der Verhandlungsschrift wurde der Einwendungsschriftsatz der Bf vom 9. Mai 2017 als Beilage 1 angefügt. Auf diesen Schriftsatz wird von den Bf in ihrem mündlichen Vorbringen im Rahmen der Bauverhandlung verwiesen und darüber hinaus vorgebracht: (1) das Bauvorhaben werde unter dem Deckmantel einer touristischen Nutzung eingereicht, geplant sei allerdings die Errichtung einer

Eigentumswohnungsanlage für Zweitwohnbesitzer; (2) den Bf werde Licht und Sonne genommen; (3) die Liegenschaften der Bf würden massiv entwertet, was einer kalten Enteignung gleichkomme.

6. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gmunden vom 21. August 2017 wurde der Bauwerberin die Bewilligung für den Neubau eines Gebäudes für 7 Wohnungen und 4 Hotelzimmer auf Grundstück Nr x, x1 und x2, EZ x der KG T, unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen erteilt. Mit weiterem Bescheid des Bürgermeisters vom gleichen Tag wurde der Bauwerberin die Bewilligung für den Zu- und Umbau sowie Aufstockung beim best. Gebäude auf Grundstück Nr x3 und x4, EZ x der KG T, unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen erteilt. In der Begründung wird jeweils umfassend auf die Einwendungen der Bf eingegangen.

7. Gegen diese Bescheide erhoben die Bf mit Schriftsatz vom 4. September 2017 Berufung an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden (in der Folge kurz: belangte Behörde) und begründen diese wie folgt: (1) das Orts- und Landschaftsbild werde beeinträchtigt und hätte ein Amtssachverständiger zur Beurteilung der Übereinstimmung mit dem Orts- und Landschaftsbild beigezogen werden müssen; (2) Tragfähigkeit des Untergrundes und Geologie seien problematisch; aufgrund der zu erwartenden Baumaßnahmen sei ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen; (3) Anzahl notwendiger Stellplätze sei nicht gegeben; (4) den Bf werde die Besonnung und Belichtung in unzumutbarer Weise genommen, weshalb mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen sei.

8. Mit Schreiben vom 11. September 2017 erstattete die Bauwerberin eine Stellungnahme zur Berufung.

9. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 25. September 2017 wurde der Berufung der Bf – mit umfassender Begründung – keine Folge gegeben und die angefochtenen Bescheide des Bürgermeisters bestätigt.

10. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, mit der die Bf Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und Rechtswidrigkeit des Inhaltes geltend machen. Die Bf beantragen, das Landesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes, in eventu wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufheben, eine mündliche Verhandlung durchführen und der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkennen. Begründend bringen die Bf – auf das Wesentliche zusammengefasst – zur Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften vor: (1) Die Beschlussfassung im Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden sei rechtswidrig erfolgt, da der Gemeinderat einen fertig gestellten Bescheid, den „der selbe Beamte der Bauabteilung der Stadt Gmunden verfasst hat, der auch den angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters

ausgearbeitet hat“, beschlossen habe, weshalb zu beanstanden sei, dass der Gemeinderat „nicht selbst […] eine Entscheidung getroffen hat, sondern ihm eine Entscheidung bereits in der Endfassung der Berufungsentscheidung in Bescheidform vorgelegt wurde“. (2) Die belangte Behörde habe es unterlassen, die Übereinstimmung mit dem Orts- und Landschaftsbild durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Im Übrigen bestehe für das betreffende Gebiet kein Bebauungsplan, der die Zahl der zulässigen Geschosse regle, um für eine dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung tragenden Bebauung zu sorgen. (3) Der Untergrund des Baugrundstückes sei als nicht tragfähig einzustufen. Aufgrund der notwendigen Bauarbeiten sei ein Beweissicherungsverfahren anzuordnen. Zur Rechtswidrigkeit des Inhaltes bringen die Bf vor: (4) Von den Bauwerbern würden nicht ausreichend Stellplätze geschaffen respektive lägen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von der Schaffung von Stellplätzen gemäß § 17 Oö. BauTV 2013 nicht vor; dadurch werde die „im betroffenen Wohngebiet ohnedies allseits bekannte, äußer[s]t angespannte Parkplatzsituation weiter verschlechtert“, weshalb mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen sei. (5) Durch das Bauvorhaben werde massiv in die bestehenden Besonnungs- und Beschattungsverhältnisse eingegriffen wodurch die Gefahr bestehe, dass die Bf gesundheitliche, insbesondere auch psychische Beeinträchtigungen erleiden werden. (6) Durch das Bauvorhaben werde den Bf der bestehende Gebirgs- und Seeblick genommen, sodass die Grundstücke erheblich an Wert verlören.

11. Mit Schreiben vom 7. November 2017, beim Landesverwaltungsgericht am 13. November 2017 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Mit weiterem Schreiben vom 4. Dezember 2017 wurde die Beschwerde der Bf gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gmunden betreffend Abweisung des Antrages auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung vorgelegt. Mit E-Mail vom 11. Dezember 2017 wurde der Bescheid des Bürgermeisters betreffend den Antrag der Bf auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nachgereicht.

12. Mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2017 wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters betreffend die Abweisung des Antrages auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung als unbegründet ab.

13. Am 6. Februar 2018 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der rechtsfreundliche Vertreter der Bf, ein Vertreter der belangten Behörde, der rechtsfreundliche Vertreter der Bauwerberin, deren Geschäftsführer, der Bauherrenvertreter und ein bautechnischer Privatsachverständiger der Bauwerberin, teilnahmen.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Die Bauwerberin beabsichtigt einerseits den Neubau eines Wohnbaus für 7 Wohnungen und 4 Hotelzimmer auf den Grundstücken Nr x, x1 und x2, EZ x, der KG T und andererseits den Umbau und die Aufstockung des Seegasthofes und Hotel Steinmaurer auf den Grundstücken Nr x3 und x4, EZ x, der KG T, dargestellt in den Einreichplänen der K GmbH, jeweils vom 7. Jänner 2017 (Austauschpläne undatiert; eingelangt bei der Stadtgemeinde Gmunden am 8. August 2017; jeweils versehen mit dem Bewilligungsvermerk zu den Bewilligungsbescheiden des Bürgermeisters vom 21. August 2017).

1.2. Die Bf sind Eigentümerinnen der (nord-)östlich von den Baugrundstücken gelegenen, teilweise unmittelbar angrenzenden, Grundstücken Nr x5, EZ x und x6, x7, x8, EZ x, jeweils der KG T. Die Grundstücke befinden sich weniger als 50 Meter von den Baugrundstücken entfernt.

2. Beweiswürdigung:

Der oben darstellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den darin enthaltenen Schriftsätzen und Urkunden. Soweit entscheidungswesentlich, wird der festgestellte Sachverhalt von den Bf auch nicht substantiell bestritten; dies gilt insbesondere für die in den Einreichplänen dargestellten Bauvorhaben, die im verwaltungsbehördlichen sowie im verwaltungsgerichtlichen Verfahren maßgeblich zu beurteilen waren (Projektgenehmigungsverfahren). Die von den Bf mehrfach angesprochenen – aus ihrer Sicht notwendigen – Sachverhaltsergänzungen (Gutachten) waren – wie die rechtliche Beurteilung zeigt – nicht erforderlich. Der festgestellte Sachverhalt war daher im dargestellten Umfang entscheidungswesentlich.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 31 Abs 1 Oö. BauO 1994 sind Nachbarn bei Wohngebäuden [...]: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind (Z 1) und bei allen anderen Bauvorhaben sowie für die Nachbarrechte im Sinn des Abs. 5: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind (Z 2). Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.

1.2. Gemäß § 31 Abs 4 Oö. BauO 1994 sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn [...] im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen.

2.1. Die Grundstücke der Bf befinden sich weniger als 50 Meter von den Baugrundstücken entfernt, weshalb die Bf unstrittig Nachbarinnen iSd § 31 Abs 1 Oö. BauO 1994 sind.

2.2. Im Hinblick auf den Umfang der Parteistellung des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist zunächst festzuhalten, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Mitsprachrecht des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt ist: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Der Nachbar kann daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (vgl VwGH 24.2.2015, 2013/05/0054; VwGH vom 11.12.2012, 2009/05/0269 und 0271, mwN).

2.3. Im Übrigen ist – soweit von den Bf die Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht wird – auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach die verfahrensmäßigen Rechte des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nicht weiter gehen, als seine materiell rechtlichen Ansprüche. Der Nachbar kann daher allfällige Verfahrensmängel nur insoweit geltend machen, als dadurch seine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte beeinträchtigt werden (VwGH 6.11.2013, 2010/05/0199 mwN, 14.10.2005, 2004/05/0323 mHa Hauer, Der Nachbar im Baurecht[5] 366f mwN, VwGH 21.3.2007, 2006/05/0025).

2.4. Soweit die Bf eingangs die Beschlussfassung des in Beschwerde gezogenen Berufungsbescheides des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden für rechtswidrig erachten, ist ihnen die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entgegen zu halten, wonach bei Kollegialorganen wie dem Gemeinderat bei der Abstimmung über die bescheidmäßige Erledigung sowohl der Spruch der Entscheidung wie auch deren Begründung (zumindest in Grundsätzen)

der Beschlussfassung unterzogen werden muss, andernfalls der ausgefertigte Bescheid, der eine (eingehende) Begründung enthält, durch den Beschluss des Kollegialorganes nicht gedeckt und damit rechtswidrig ist (VwGH 29.09.2015, 2013/05/0179, 13.12.2016, Ra 2016/05/0076). Die Vorgehensweise der belangten Behörde erweist sich daher – entgegen der Ansicht der Bf – als im Einklang mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Eine Rechtswidrigkeit liegt nicht vor.

2.5. Im gesamten Verfahren wird seitens der Bf die Nichtwahrung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die – als Verfahrensmangel erkannte – mangelnde sachverständige Prüfung moniert. Die Bf übersehen dabei die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach die Einhaltung des Orts- und Landschaftsbildes kein subjektiv-öffentliches Recht bildet (VwGH 26.9.2017, Ra 2016/05/0110, 27.6.2017, Ra 2014/05/0059). Da die Verfahrensrechte nicht weiter gehen wie die materiell-rechtlichen Rechte, brauchte auf die Frage der sachverständigen Prüfung nicht mehr weiter eingegangen zu werden.

2.6. Im Zusammenhang mit dem Vorbringen hinsichtlich der Tragfähigkeit des Untergrundes sowie dem Vorliegen des geogenen Baugrundrisikotyps A+ ist zunächst darauf hinzuweisen, dass den Nachbarn in Fragen der Tragfähigkeit des Untergrundes des Bauplatzes und der Statik kein Mitspracherecht zusteht (VwGH 30.1.2014, 2012/05/0177 und 0182, mwN). Zudem begründen Beeinträchtigungen während der Bauführung keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte, da die Bauausführung nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens ist (vgl. Neuhofer, Oberösterreichisches Baurecht[7] [2014] 270, sowie die dort wiedergegebene Rechtsprechung: VwGH 29.8.1995, 95/05/0206, 7.9.2004, 2004/05/0139, 22.12.2015, Ra 2015/06/0123).

2.7. Im Hinblick auf die Forderung nach Schaffung von Stellplätzen im gesetzlich geforderten Ausmaß übersehen die Bf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Dem Nachbarn kommt ein solches Recht nicht zu, weil solche Vorschriften nicht im Interesse der Nachbarn ins Gesetz aufgenommen werden, mag auch der Nachbar von Auswirkungen bei Fehlen ausreichender Anlagen betroffen sein (VwGH 18.5.1993, 91/05/0186 mHa Hauer, Der Nachbar im Baurecht[2], 211 sowie VwGH vom 19.1.1993, 90/05/0038, mwN). Soweit die Bf als (negative) Auswirkung den Mangel an Parkplätzen auf den öffentlichen Straßen vermuten, damit erhebliche (negative) Auswirkungen auf die eigene Lebensqualität befürchten und darin schädliche Umwelteinwirkungen erkennen, so begeben sie sich in (offenkundigen) Widerspruch zu den gesetzlichen Grundlagen, wonach schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen bewirkt werden und nicht schon in der „bloßen“ Minderung der Lebensqualität begründet sind.

Im Übrigen unterliegt das Bauvorhaben auch der betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungspflicht (nach Angabe der Konsenswerberin wurde die Betriebsanlagenbewilligung rechtskräftig erteilt), weshalb sich gemäß § 30 Abs 6 Oö. Bauordnung 1994 die (immissionsseitigen) Einwendungen der Nachbarn ausschließlich auf die Zulässigkeit der Betriebstype in der vorliegenden Widmung zu beschränken haben. Eine solche (betriebstypologische) Einwendung wurde allerdings im gesamten Verfahren nicht erhoben.

2.8. Mit ihrem Vorbringen, wonach den Bf ein subjektives Nachbarrecht auf Licht, Sonne und Belichtung zustehe, übersehen die Bf, dass die Oö. Bauordnung 1994 keine selbstständige Regelung hinsichtlich des Ausmaßes der Belichtung und Belüftung des Nachbargrundstückes trifft, sondern auf materielle Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes abstellt. Keinesfalls kann somit der Schluss gezogen werden, dass jegliche Veränderung der Belichtungsverhältnisse auf den Nachbargrundstücken unzulässig wäre (vgl VwGH 30.7.2002, 2001/05/1168). Somit kann eine Verletzung der Bf im Recht auf ausreichende Belichtung und Belüftung lediglich durch die Nichteinhaltung von Vorschriften, welche von Einfluss auf die Belichtungs- und Belüftungsverhältnisse auf den Nachbargrundstücken sein könnten (wie etwa die Bestimmungen über die Gebäudehöhe, den Abstand udgl), erfolgt sein. Wenngleich zunächst im ersten Einwendungsschriftsatz – obgleich in bloß unsubstantiierter Weise – Höhe und Abstand geltend gemacht wurden, so hielten die Bf diese Einwendung im weiteren Verfahren nicht mehr aufrecht und gingen von der Übereinstimmung des Projektes im Hinblick auf Höhe und Abstand mit den gesetzlichen Vorgaben – wie vom Rechtsvertreter der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung auch bestätigt – aus. Eine Rechtsverletzung liegt daher nicht vor.

2.9. Eine unzulässige Einwendung bildet das Vorbringen der Bf hinsichtlich der Wertminderung ihrer Liegenschaften (VwGH 29.9.2016, Ro 2014/05/0070; 10.12.2013, 2012/05/0162; 6.3.2001, 2000/05/0038). Diese war daher nicht weiter zu berücksichtigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung steht im Einklang mit der in der Entscheidung umfangreich zitierten Rsp des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil